

Anlage 1: Übersicht der Änderungen der Hauptsatzung

Lfd. Nr.	Änderung § Hauptsatzung - Stichwort	§§ GO (n.F.)	Bisheriger Text	Änderungswünsche	Textvorschlag
1.	Inhaltsverzeichnis	§ 40 II	§ 5 Verpflichtung der Mitglieder des Rates...	Sprachliche Änderung Neue Überschrift	§ 5 Verpflichtung der Ratsmitglieder , der Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen § 23b Stadtarbeitsgemeinschaft Lesben, Schwule und Transgender (LST)
2.	Präambel:	Normkopf	NW		GO NRW
3.	§ 3 Abs. 1 S. 1 (Ratsmitglieder)		... Mitglied des Rates...		Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung „ Ratsmitglied der Stadt Köln “.
4.	§ 3 Abs. 2 (Unterschiedliche Wahlzeit Rat und BM)	§ 67 I		Unterschiedliche Wahlzeit von Rat und OB	Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte....
5.	§ 3 Abs. 3, Bezirksbürgermeister	§ 36 II, S.3	Bezirksvorsteher		Jede Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache die Bezirksbürgermeisterin / den Bezirksbürgermeister und eine ohne mehrere Stellvertreter. Diese führen die Bezeichnung “stellvertretende Bezirksbürgermeisterin/Bezirksbürgermeister“ . Ist die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister verhindert, gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.
6.	§ 5 Überschrift (Rat besteht aus Rat und Bürgermeister, BM ist gesetzliches Mitglied des Rates)	§ 40 II	Verpflichtung der Mitglieder des Rates...		Verpflichtung der Ratsmitglieder , der Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen (§ 36 Abs. 3, § 58 Absätze 1 bis 4, § 67 Abs. 3 GO).
7.	§ 5 Abs. 1 (Bezirksbürgermeister)	§§ 36 II, S.3, 40 II	Bezirksvorsteher		Bei der Einführung werden die Bürgermeisterinnen/Bürgermeister, die Ratsmitglieder, die Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeister

Anlage 1: Übersicht der Änderungen der Hauptsatzung

Lfd. Nr.	Änderung § Hauptsatzung - Stichwort	§§ GO (n.F.)	Bisheriger Text	Änderungswünsche	Textvorschlag
8.	§6 Abs. 1 Satz 1 (Ratsmitglieder, Bezirksbürgermeister)	§§ 36 II 3, 40 II	Mitglieder des Rates, Bezirksvorsteher	Klarstellung: Sachkundige Einwohner sind von Abs. 1 umfasst, von Abs. 3 nicht.	Innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung haben die Ratsmitglieder sowie die Mitglieder der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und dem Ältestenrat, die Mitglieder einer Bezirksvertretung zusätzlich auch gegenüber der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben, soweit dies für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann.
9.	§ 6 Abs. 3 Satz 1 und 2		(3) Die Auskünfte nach Abs. 1 lit. a) – d) sind vertraulich zu behandeln. Die übrigen Auskünfte werden auf der städtischen Internetseite veröffentlicht.	ohne sachkundige Einwohner	(3) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln. Die Erklärungen der Ratsmitglieder und der Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger werden mit Ausnahme der Angaben zu Abs. 1 lit. a) bis d) auf der städtischen Internetseite veröffentlicht.
10.	§ 10 Abs. 2 (Dringlichkeitsentscheidungen)	§ 40 Abs. 2	... Mitglied des Rates bzw. Ausschusses...		Hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister den Entwurf einer Dringlichkeitsentscheidung des Rates oder eines Ausschusses unterzeichnet, so leitet sie/er zugleich mit der Weiterleitung des Entwurfes an das mitunterzeichnende Ratsmitglied bzw. Mitglied des Ausschusses Kopien der Vorlage den Ratsfraktionen und den nicht einer Fraktion angehörenden Ratsmitgliedern nachrichtlich zu.
11.	§ 10 Abs. 3 (Dringlichkeitsentscheidungen der Bezirksvertretung)	§ 36 Abs. 2 Satz 3	S. 1: ... der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher.... S. 2: Die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher....		Bei Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist der Entwurf der Dringlichkeitsentscheidung zeitgleich der Bezirksbürgermeisterin/dem Bezirksbürgermeister sowie nachrichtlich den Fraktionen in der Bezirksvertretung und den nicht einer Fraktion angehörenden Mitgliedern der Bezirksvertretung zuzuleiten. Die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister und das mitunterzeichnende Mitglied der Bezirksvertretung sollen nicht der gleichen Fraktion angehören.

Anlage 1: Übersicht der Änderungen der Hauptsatzung

Lfd. Nr.	Änderung § Hauptsatzung - Stichwort	§§ GO (n.F.)	Bisheriger Text	Änderungswünsche	Textvorschlag
12.	§ 11 Abs. 1 S. 1 (Genehmigungspflicht für Verträge)	§ 40 II	Von der Genehmigungspflicht für Verträge der Stadt Köln mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt sind ausgenommen:	Genehmigungspflicht für Verträge: sollte als erster Satz eingefügt werden.	Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sowie der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Stadt bedürfen der Genehmigung des Rates. Von dieser Genehmigungspflicht sind ausgenommen:
13.	§ 12 a (vorläufig bis zur Entscheidung über eine Neunummerierung der Paragraphen) Städtepartnerschaften				<p>(1) Die Stadt Köln begründet und pflegt Städtepartnerschaften im In- und Ausland, um auf kommunaler Ebene einen Beitrag für einen dauerhaften Frieden zu leisten.</p> <p>(2) Bei Reisen in die Partnerstädte repräsentieren die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister oder ein von ihr/ihm zu benennender Vertreterin/Vertreter sowie die/der für die Betreuung der jeweiligen Partnerstadt zuständige Bedienstete der Verwaltung die Stadt Köln. Bei Neubegründungen und Jubiläen von 10, 25, 50, 75 usw. Jahren des Bestehens von Städtepartnerschaften wählt der Hauptausschuss bei einer Einladung der Partnerstadt an Ratsmitglieder die zu entsendenden Teilnehmer nach dem in § 50 Abs. 3 GO in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Verfahren. Über weitere Ausnahmen, insbesondere bei Einladungen der Partnerstädte an Ratsmitglieder außerhalb der in Satz 2 genannten Anlässe, entscheidet der Hauptausschuss.</p> <p>(3) Die Zuständigkeit der Bezirksvertretungen zur Pflege vorhandener Städtepartnerschaften gemäß § 37 Abs. 1 Buchst. e) GO bleibt unberührt.</p>

Anlage 1: Übersicht der Änderungen der Hauptsatzung

Lfd. Nr.	Änderung § Hauptsatzung - Stichwort	§§ GO (n.F.)	Bisheriger Text	Änderungswünsche	Textvorschlag
14.	§ 13 Abs. 3 Sätze 4 und 5 (Durchführung von Einwohnerversammlungen)	§ 36 Abs. 2 Satz 3	S. 4: ... die zuständige Bezirksvorsteherin/den zuständigen Bezirksvorsteher.... S. 5: ... die Bezirksvorsteherin/den Bezirksvorsteher....		Diese Aufgaben kann sie/er im Einzelfall auf die/den Vorsitzenden des zuständigen Fachausschusses oder die zuständige Bezirksbürgermeistern/den zuständigen Bezirksbürgermeister übertragen. Zur Unterrichtung soll die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister einzelne Ratsmitglieder, die Bezirksbürgermeisterin/den Bezirksbürgermeister , in Absprache mit dieser/diesem einzelne Mitglieder der Bezirksvertretung und die zuständigen Beigeordneten hinzuziehen.
15.	§ 14 Abs. 12 (Anregungen und Beschwerden)	§ 36 Abs. 2 Satz 3	... die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher ...		Den Beschluss des Rates über die Anregungen und Beschwerden teilt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, den Beschluss des Ausschusses für Anregungen und Beschwerden in den Fällen der Absätze 9 und 10 die/der Ausschussvorsitzende und den Beschluss der Bezirksvertretung - auch in den Fällen der Absätze 8 und 9 – die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister der Antragstellerin/dem Antragsteller mit.
16.	§ 15 Abs. 7 S. 1 (Einwohnerantrag an Bezirksvertretung)	§ 36 Abs. 2 Satz 3	... der Bezirksvorsteherin/dem Bezirksvorsteher ...		Einwohneranträge, die an eine Bezirksvertretung gerichtet sind, werden von der Bezirksbürgermeisterin/vom Bezirksbürgermeister entgegengenommen.
17.	§§ 16 (Bürgerbegehren)				§ 16 und § 17 sollten im Hinblick auf die neue Satzung über die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und Ratsbürgerentscheid geändert werden bzw. entfallen. Da sich die Beratung der o. a. Satzung verzögert hat, bleibt es zunächst bei der bisherigen Hauptsatzungsregelung, d. h. § 16 und § 17 ändern sich nicht.
18.	§ 17				keine Änderung

Anlage 1: Übersicht der Änderungen der Hauptsatzung

Lfd. Nr.	Änderung § Hauptsatzung - Stichwort	§§ GO (n.F.)	Bisheriger Text	Änderungswünsche	Textvorschlag
19.	§ 19 Abs. 3 Satz 1 (Aufgaben der Bezirksvertretungen)	§ 36 Abs. 2 Satz 3	... den Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorstehern ...		Zur Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks stehen den Bezirksbürgermeisterinnen/ Bezirksbürgermeistern Repräsentationsmittel zur Verfügung.
20.	§ 19 Abs. 7 (Akteneinsichtsrecht der Bezirksvertretungen)	§ 36 Abs. 2 Satz 3	Den Bezirksvorsteherinnen/Bezirksvorstehern ...		Den Bezirksbürgermeisterinnen/Bezirksbürgermeistern steht ein Akteneinsichtsrecht in den Angelegenheiten zu, in denen die Bezirksvertretungen nach § 19 Abs. 1 Hauptsatzung i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Zuständigkeitsordnung ein Entscheidungsrecht haben.
21.	§ 21 a Ältestenrat (vorläufig bis zur Entscheidung über eine Neunummerierung der Paragraphen)				<p>(1) Bei der Stadt Köln wird ein Ältestenrat gebildet.</p> <p>(2) Dem Ältestenrat gehören die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und vier weitere stimmberechtigte Mitglieder an, die der Rat der Stadt Köln aus seiner Mitte wählt. Den Vorsitz führt eine Notarin/ein Notar (bzw. eine Notarin/Notar a. D.) als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht, die/der vom Rat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu berufen ist.</p> <p>(3) Aufgaben des Ältestenrates sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung der Mandatsträger zur Auslegung des Leitfadens für Ratsmitglieder, Bezirksvertreter, sachkundige Einwohner und Bürger sowie Oberbürgermeister als Vorsitzender des Rates (Beschluss des Rates vom 28.04.2005, Ds. Nr.: 0616/005) und die Entwicklung praxisbezogener Handlungshinweise oder Änderungsvorschläge zum Leitfaden; 2. die Entgegennahme von Mitteilungen und Anzeigen nach dem Leitfaden; 3. die Feststellung von Verstößen amtierender Mandatsträger gegen den Leitfaden oder gegen Pflichten insbesondere nach § 43 Abs. 1, 3 und 4 GO, § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz und § 6 dieser Hauptsatzung; 4. die Erteilung von Genehmigungen im Sinne des §

Anlage 1: Übersicht der Änderungen der Hauptsatzung

Lfd. Nr.	Änderung § Hauptsatzung - Stichwort	§§ GO (n.F.)	Bisheriger Text	Änderungswünsche	Textvorschlag
					331 Abs. 3 StGB; 5. die Vorlage eines anonymisierten jährlichen Berichts an den Hauptausschuss bzw. an die Bezirksvertretungen. Das Nähere regeln der Leitfaden und eine vom Ältestenrat zu beschließende Geschäftsordnung.
22.	§ 23 b Abs. 1 S. 1 (StadtAG LST)			Wohlfahrtsverbände sind zu streichen	Bei der Stadt Köln wird eine Stadtarbeitsgemeinschaft LST gebildet, in die die Lesben-, Schwulen- und Transgenderorganisationen und -selbsthilfegruppen und die Fraktionen des Rates Mitglieder entsenden.
23.	§ 24 Abs. 1 S. 1		Mitglieder des Rates...		Ratsmitglieder , Mitglieder der Bezirksvertretungen...
24.	§ 25 Überschrift	§ 45	§ 25 Allgemeine Aufwandsentschädigungen (§ 45 Absätze 3 bis 5, § 27 Abs. 7 GO)		§ 25 Allgemeine Aufwandsentschädigungen (§ 45 Absätze 3 bis 6 , § 27 Abs. 7 GO)
25.	§25	§ 45	(1) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalls nach §24 Hauptsatzung erhalten Mitglieder des Rates eine Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an jeder Rats- und Ausschusssitzung sowie an höchstens 20 von einer Fraktion im Monat anberaumten Sitzungen gezahlt.		(1) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstausfall erhalten Ratsmitglieder eine Aufwandsentschädigung. Sie besteht aus einem monatlichen Pauschalbetrag und einem Sitzungsgeld. Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an jeder Rats- und Ausschusssitzung sowie jährlich höchstens 210 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen.

Anlage 1: Übersicht der Änderungen der Hauptsatzung

Lfd. Nr.	Änderung § Hauptsatzung - Stichwort	§§ GO (n.F.)	Bisheriger Text	Änderungswünsche	Textvorschlag
26.	§ 25		(3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und höchstens 10 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen im Monat ein Sitzungsgeld.		(3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und jährlich höchstens 105 von einer Fraktion anberaumten Sitzungen ein Sitzungsgeld.
27.	§ 25		(5) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Für die Teilnahme als Zuhörer an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt.		(5) Die für Sitzungsgelder festgesetzten Sätze gelten für eine Sitzung. Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, so wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen insgesamt nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Für die Teilnahme als Zuhörer an öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen wird kein Sitzungsgeld gezahlt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise).
28.	§ 25		(7) Darüber hinaus werden den Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Integrationsrates während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt die nachgewiesenen Kosten für eine entgeltliche Kinderbetreuung auf Antrag erstat-		(7) Darüber hinaus werden den Ratsmitgliedern, den Mitgliedern der Bezirksvertretungen, der Ausschüsse und des Integrationsrates während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt die nachgewiesenen Kosten für eine entgeltliche Kinderbetreuung auf Antrag erstattet, sofern diese notwendig war. Eine entgeltliche Kinderbetreuung ist bei Kindern unter 12 Jahren notwendig, wenn ihre Betreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit durch den anderen Elternteil aus zwingenden Gründen nicht gewährleistet werden kann.

Anlage 1: Übersicht der Änderungen der Hauptsatzung

Lfd. Nr.	Änderung § Hauptsatzung - Stichwort	§§ GO (n.F.)	Bisheriger Text	Änderungswünsche	Textvorschlag
			tet, sofern diese notwendig war. Eine entgeltliche Kinderbetreuung ist bei Kindern unter 12 Jahren notwendig, wenn ihre Betreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit durch den anderen Elternteil aus zwingenden Gründen nicht gewährleistet werden kann. Für Zeiträume, für die Verdienstaufschlüsselung gem. § 24 Hauptsatzung geleistet wird, werden keine Kinderbetreuungskosten erstattet.		Für Zeiträume, für die Verdienstaufschlüsselung gem. § 24 Hauptsatzung geleistet wird, werden keine Kinderbetreuungskosten erstattet.
29.	§ 26 (Sonderaufwandsentschädigungen)	§ 36 Abs. 2 Satz 3	...a) die Bezirksvorsteherin/der Bezirksvorsteher...		Neben den Entschädigungen nach §§ 24 und 25 der Hauptsatzung erhalten a) die Bezirksbürgermeisterin/der Bezirksbürgermeister , b) deren/dessen Stellvertreterin/Stellvertreter, c) die/der Vorsitzende einer Fraktion einer Bezirksvertretung eine monatliche Sonderaufwandsentschädigung in der durch Rechtsverordnung des Innenministeriums NW bestimmten Höhe.
30.	§ 28 Abs. 1-3		§ 28 Personalangelegenheiten	Überschrift	§ 28 Personalangelegenheiten (§ 73 Abs. 3)

Anlage 1: Übersicht der Änderungen der Hauptsatzung

Lfd. Nr.	Änderung § Hauptsatzung - Stichwort	§§ GO (n.F.)	Bisheriger Text	Änderungswünsche	Textvorschlag
31.	§ 28		<p>(1) Der Oberbürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Stadt Köln verändern, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu treffen. Dies gilt nicht bei Entlassungen auf eigenen Antrag sowie für Entscheidungen, für die gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei diesen Entscheidungen stimmt der Oberbürgermeister nicht mit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt Absatz 1.</p>	<p><i>Zuständigkeit Hauptausschuss, dann Rat und ggf. OB</i></p> <p><i>Die im März verabschiedete Änderung wird geschlechtsneutral formuliert.</i></p>	<p>1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>(2) Für Bedienstete in Führungsfunktionen sind Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis des Bediensteten zur Stadt Köln verändern, durch den Hauptausschuss im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister zu treffen. Dies gilt nicht bei Entlassungen auf eigenen Antrag sowie für Entscheidungen, für die gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(3) Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bei diesen Entscheidungen stimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nicht mit. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt Absatz 1.</p>